
2109/J-BR/2003

Eingelangt am 24.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Dringliche Anfrage **gem. § 61 Abs. 3 GO - BR**

der Bundesräte Prof. Konecny
und GenossInnen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Veröffentlichungen des Rechnungshof-Rohberichtes - rechtliche und politische
Konsequenzen

Während der Debatte über die Dringliche Anfrage der Sozialdemokratischen Bundesräte an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend Offenlegung des gegenständlichen Rechnungshof-Rohberichtes gegenüber den Mitgliedern des Bundesrates, bei dessen Beantwortung sich der Bundesminister für Landesverteidigung weigerte, den Bundesräten den Rechnungshof-Rohbericht bzw. Teile davon zur Verfügung zu stellen, wurde bekannt, dass auf der Homepage von www.airpower.at die angebliche Kurzfassung des Rechnungshof-Rohberichtes samt einer tabellarischen Übersicht veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der Beantwortung hat der Bundesminister für Landesverteidigung bekannt gegeben, dass am 16. Juli 2003 das Exemplar des Rechnungshof-Rohberichtes im Bundesministerium für Landesverteidigung einlangte. Er selbst habe am 17. Juli 2003 diesen Bericht studiert. Weiters hat der Bundesminister für Landesverteidigung vor dem Bundesrat bekannt gegeben, dass nur ein Exemplar im Landesverteidigungsministerium existiere - es wurden also keine Kopien davon hergestellt - und dieses Exemplar unter Verschluss sei. Zu diesem Exemplar habe - und so Platter wörtlich - nur er und der zuständige Beamte (Einzahl !) Zugang.

Umso mehr verwundert es die anfragestellenden Bundesräte, dass trotz dieser höchsten Sicherheitsmaßnahmen an einen dem Bundesheer nahestehenden Homepage-Betreiber scheinbar ein Exemplar übermittelt wurde. Es handelt sich dabei um einen Skandal im höchsten Ausmaß,

wenn der Bundesminister für Landesverteidigung nicht in der Lage ist, solche sensibelsten Dokumente vor einer Weitergabe und Veröffentlichung zu schützen.

Aus der Weitergabe resultieren strafrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen. Die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion hat daher umgehend und noch vor Aufruf dieser Dringlichen Anfrage eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Aus dem

von Bundesminister Platter vor dem Bundesrat bekannt gegebenen Tatsachen kann sich diese Sachverhaltsdarstellung nur gegen den Bundesminister selbst und/oder unbekannte Täter richten, wobei diese nach Angaben Platters im Bundesministerium für Landesverteidigung zu suchen sind.

Weiters wurden durch die Veröffentlichung dieser Kurzfassung Tatsachen bekannt, die die Aussagen Platters, Khols, Scheibners und Lopatkas, dass durch den Rechnungshof-Rohbericht nunmehr klar ist, dass es keinerlei Verfehlungen beim Ankauf der Kampfflugzeuge gegeben hat, korrigiert und in das richtige Licht gerückt, da in der Kurzfassung eine Reihe von Verfehlungen dargestellt sind:

So wird nunmehr bekannt, dass der im Ministerrat am 2. Juli 2002 angeführte Kaufpreis nicht jener war, der für die Ermittlung des Bestbieters herangezogen wurde. Die österreichische Öffentlichkeit wurde also hinsichtlich des Kaufpreises von der Bundesregierung am 2. Juli 2002 getäuscht.

Das Kampfflugzeug Eurofighter war der einzige angebotene Flugzeugtyp, der keiner Flugerprobung durch österreichische Bundesheerpiloten unterzogen wurde, obwohl dies als Musskriterium bei der Ausschreibung definiert wurde.

Bei der neuerlichen Angebotsprüfung wurde festgestellt, dass von Lockheed Martin und SAAB kein Nachweis über das rechtzeitige Beibringen von Listen für Ersatzmaterial vorgelegt werden konnte. Dies führte rechtswidrigerweise zu keinem Ausscheiden dieser Angebote.

Das BMLV wurde gerügt, da die errechneten Lebenszykluskosten nicht die Betriebskosten darstellten, weil in dieser nicht alle Kostenelemente enthalten waren.

Weiters wurde das BMLV gerügt, da die angewandte Kosten-Nutzen-Vergleichskonfiguration methodische Mängel aufgewiesen hat.

Weiters wurde gerügt, da die Aufteilung der möglichen Nutzwertpunkte in Soll- und Musskriterien nicht schlüssig nachvollziehbar war.

Ein besonders schwerwiegender Vorwurf wurde dem BMLV vom Rechnungshof gemacht, da die für die Ermittlung des Bestbieters herangezogene Zahlungsvariante (18 Halbjahresraten über 9 Jahre) erst nach Angebotseröffnung festgelegt wurde und diese schließlich ausschlaggebend für die Typenentscheidung war.

Weiters rügte der Rechnungshof, dass im Endbericht der Bewertungskommission die Preise für Simulatoren, Munition sowie die Höhe der anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle fehlten.

In einer Tabelle stellt der Rechnungshof die Kaufpreise wie folgt dar:

	Eurofighter	Gripen
Barpreis	2.009	1.829
10 Halbjahresraten	2.083	1.951
18 Halbjahresraten	2.306	2.231

Aus dieser Tabelle ergibt sich, dass selbst bei einem Bewertungskriterium 18 Halbjahresraten der Gripen billiger war. Offensichtlich wurde erst durch die Einführung zusätzlicher Kriterien - wie etwa einem späteren Zahlungsbeginn - ein Zustand erreicht, in dem der Eurofighter zum Bestbieter wurde. Die Tabelle entspricht jedoch nicht den bisher bekannten Tatsachen über den Preisvergleich zwischen den beiden Angeboten.

Es kann daher in keiner Weise von den in der Öffentlichkeit gemachten Äußerungen, der Rechnungshof-Rohbericht beweise, dass alles in Ordnung sei, weiter ausgegangen werden. Der Rechnungshof rügt eine Reihe von Vorgängen und gibt sogar bekannt, dass eine versuchte Einflussnahme nicht ausgeschlossen werden könne.

Die Kurzfassung laut www.airpower.at lautet wie folgt:

RECHNUNGSHOF, GZ 007.622/021-84/03

2 -

KURZFASSUNG

Da keines der Angebote alle Musskriterien erfüllte, wurden drei Anbieter erneut zur Angebotslegung aufgefordert. Diese Angebote wiesen keine annähernde Gleichwertigkeit auf. Als Bestbieter wurde das Kampfflugzeug Eurofighter ermittelt. Der im Ministerratsvortrag vom 2. Juli 2002 angeführte Preis war nicht der für die Bestbieterermittlung herangezogene Wert. Das Kampfflugzeug Eurofighter war als einziger der angebotenen Flugzeugtypen keiner Flugerprobung durch österreichische Bundesheerpiloten unterzogen worden.

Mit Schreiben vom 27. September 2002 ersuchte der vormalige Bundesminister für Landesverteidigung, Herbert Scheibner, den RH eine Prüfung der BMLV-internen Vorgänge, die zur Abfangjägertypenentscheidung geführt haben, durchzuführen. Insbesondere sollte der Verdacht der Manipulation der Bewertungsergebnisse und der damit verbundenen Geschenkkannahme durch Bedienstete des BMLV hinterfragt werden.

Am 10. Oktober 2001 führte das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) eine verbindliche Angebotseinholung in Form einer freihändigen Vergabe im Wettbewerb gemäß ÖNORM A 2050 vom 30. März 1957 durch. In der Angebotseinholung wurden die Bieter aufgefordert, ein verbindliches Angebot über 24 Stück einsitzige und sechs Stück dopsitzige Abfangjäger als Option mit allen erforderlichen Systemanteilen einschließlich der Bekanntgabe einer Zwischenlösung bis 23. Jänner 2002 beim BMLV einzureichen.

Die Aufforderung zur Angebotslegung erging an Dassault Aviation (Dassault) für die Flugzeugtype Mirage 2000 (Frankreich), European Aeronautic Defence and Space Company Deutschland GmbH (EADS) für die Flugzeugtype Eurofighter (Deutschland, Spanien, Großbritannien, Italien), SAAB AB (SAAB) für die Flugzeugtype JAS 39 Gripen (Gripen; Schweden) sowie an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) für die Flugzeugtypen F-16 der Firma Lockheed Martin Aeronautics Company (Lockheed Martin; USA) und F-18 der Firma Boeing Company (Boeing; USA).

Angebote langten von Eurofighter Jagdflugzeug GmbH, SAAB und von der Regierung der Vereinigten Staaten für den Flugzeugtyp F-16 ein.

Bei der Angebotsprüfung stellte das BMLV fest, dass die Firma SAAB im Jänner 2002 mit unbestimmten Gleitpreisen anbot und somit kein gültiges Angebot vorlag. Da auch von keinem Anbieter alle Musskriterien für die Zwischenlösung erfüllt werden konnten, wurden die drei Anbieter

RECHNUNGSHOF, GZ 002.622/021-B4/03

- 3 -

zu einer neuerlichen Angebotslegung bzw. Verbesserung aufgefordert. Dieser Aufforderung kamen alle drei Anbieter nach. Nicht alle Anbieter boten eine Preisreduktion an.

Bei der neuerlichen Angebotsprüfung stellte das BMLV fest, dass die Firma SAAB und auch die Regierung der USA für das Produkt der Firma Lockheed Martin (F-16) keinen Nachweis über das rechtzeitige Beibringen von Listen für Ersatzmaterial im Wert gemäß Angebot von rd. 142,3 Mill. EUR bzw. 108,2 Mill. USD vorlegen konnten. Dies führte jedoch zu keinem Ausscheiden beider Angebote.

Da das Kampfflugzeug F-16 zwei weitere Musskriterien nicht erfüllte wurde es zu einem späteren Zeitpunkt ausgeschieden.

Die vom BMLV errechneten Lebenszykluskosten stellen nicht die Betriebskosten dar, weil nicht alle Kostenelemente enthalten waren.

Die für die Bestbieterermittlung vom BMLV angewandte Kosten-Nutzen-Vergleichskonfiguration wies methodische Mängel auf, hatte deswegen aber auf das Ergebnis der Analyse keinen spezifischen Einfluss. Die für die Kosten-Nutzenanalyse herangezogene Aufteilung der möglichen Nutzwertpunkte in Soll- und Musskriterien war nicht schlüssig nachvollziehbar.

Die Bewertungskommission empfahl mehrheitlich (4:1), den Auftrag an die Firma Eurofighter Jagdflugzeug GmbH zu vergeben. Als Bestbieter wurde das Kampfflugzeug Eurofighter zurecht ermittelt. Die für die Ermittlung des Bestbieters herangezogene Zahlungsvariante wurde erst im Zuge der Bewertung und nach Angebotseröffnung festgelegt und war letztlich ausschlaggebend für die Typenentscheidung.

Die in einer Einsichtsbemerkung zum Endbericht der Bewertungskommission festgestellte annähernde Gleichwertigkeit der Angebote konnte vom RH nicht nachvollzogen werden. Weiters fehlten in diesem Bericht die Preise für Simulatoren, Munition sowie die Höhe der anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle.

Der im Ministerratvortrag vom 2. Juli 2002 angeführte Preis von rd. 1,791 Mrd. EUR für den Kauf von 24 einsitzigen Luftraumüberwachungsflugzeugen bezog sich auf die Barpreisvariante und nicht auf die neunjährige Finanzierungsvariante, welche von der Bewertungskommission für die Bestbieterermittlung herangezogen wurde.

RECHNUNGSHOF, GZ 007.622/021-B4/C3

- 4 -

Die Kampfflugzeuge F-16 und Gripen wurden von österreichischen Piloten und Technikern einer praktischen Flugerprobung unterzogen. Der RH vermisste noch vor der Typenentscheidung beim Kampfflugzeug Eurofighter eine praktische Flugerprobung in Österreich, obwohl die Firma diese Möglichkeit angeboten hatte.

Bei seinen Erhebungen konnte der RH keinen Hinweis auf eine Manipulation der Bewertungsergebnisse und eine damit verbundene Geschenkkannnahme feststellen. Im Rahmen der Vergabeempfehlung bis zur Information an den Minister konnte eine versuchte Einflussnahme zugunsten des Produktes der Firma SAAB nicht ausgeschlossen werden. Dies hatte jedoch keinen Einfluss auf die Entscheidung der Typenwahl. Die mit diesem Fall befasste Staatsanwaltschaft Wien legte das Verfahren gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurück.

ABFANGJÄGERNACHFOLGERESCHAFFUNG													
Zuständigkeit:	Für die Einführung von Angeboten im Rüstungsbereich war gemäß Teil 2C des BMG (HGBl. Nr. 76/86 i.d.g.F.) das Bundesministerium für Landesverteidigung zuständig.												
Befasste Mitarbeiter:	Wechselseitige Mitarbeiteranzahl aus vier Organisationseinheiten des BMLV												
Bewertungskommission:	33 Mitglieder												
Angeschriebene Firmen:	Dassault (Mirage 2000), EADS (Eurofighter), SAAB (Gripen) und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (F-16 und F-18)												
Abgegebene Angebote:	EADS (Eurofighter), SAAB (Gripen) und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (F-16)												
Angebotspreise in Mill. EUR:	a) bei der Eröffnung im Jänner 2002 keine vergleichbaren Preisangaben b) nach der Preisnachbesserung im Mai 2002 voraussichtlicher Beschaffungspreis ohne Steuern												
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Eurofighter</th> <th>Gripen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Barpreis</td> <td>2.009</td> <td>1.829</td> </tr> <tr> <td>10 Halbjahresraten</td> <td>2.085</td> <td>1.951</td> </tr> <tr> <td>18 Halbjahresraten</td> <td>2.306</td> <td>2.231</td> </tr> </tbody> </table>		Eurofighter	Gripen	Barpreis	2.009	1.829	10 Halbjahresraten	2.085	1.951	18 Halbjahresraten	2.306	2.231
	Eurofighter	Gripen											
Barpreis	2.009	1.829											
10 Halbjahresraten	2.085	1.951											
18 Halbjahresraten	2.306	2.231											
Vergabeempfehlung:													
Bewertungskommission	4:1 für EADS (Eurofighter)												
Einstichtsbemerkung des HMLV	SAAB (Gripen)												
Ministerratsbeschluss vom 2. Juli 2002	EADS (Eurofighter)												

Die unterzeichneten Bundesräte stellen daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

Anfrage:

1. Sind die der Dringlichen Anfrage enthaltenen 3 Seiten Kurzfassung samt tabellarischer Übersicht, die auf der Homepage www.airpower.at veröffentlicht wurden, ident mit jenem Rechnungshof-Rohbericht, der am 16. Juli 2003 im Bundesministerium für Landesverteidigung einlangte und den Sie am 17. Juli 2003 übermittelt bekommen haben? Wenn nein, wodurch unterscheiden sich diese Fassungen?
2. Welche Maßnahmen haben Sie seit Bekanntwerden dieser Veröffentlichung gesetzt, um alle strafrechtlich und disziplinarrechtlich relevanten Sachverhalte umgehend aufzuklären?
3. Haben Sie bereits eine Sachverhaltsdarstellung in dieser Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft übermittelt?
4. Welche internen Veranlassungen haben Sie seit Bekanntwerden der Veröffentlichung getroffen?
5. Wurde insbesondere das Abwehramt mit Untersuchungen beauftragt?
6. Welche Personen hatten nach Ihrem Wissensstand die Möglichkeit, seit 16. Juli 2003 Kopien dieses Rohberichtes herzustellen?
7. Bestehen zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Internet-Magazin www.airpower.at seit dessen Gründung Beziehungen in finanzieller, organisatorischer oder personeller Hinsicht?

8. Wenn ja, wie sind diese Beziehungen gestaltet?
9. Gibt es aktive Angehörige (und/oder Milizangehörige) des Österreichischen Bundesheeres, die in www.airpower.at Artikel geschrieben haben?
10. Wenn ja, gibt es auch solche Personen, die Artikel über Luftraumüberwachungsflugzeuge oder Kampfflugzeuge geschrieben haben?
11. Wenn ja, welche Personen haben welche Artikel verfasst?
12. Bestehen zwischen der Österreichischen Offiziersgesellschaft und dem Internet-Magazin www.airpower.at seit dessen Gründung Beziehungen in finanzieller, organisatorischer oder personeller Hinsicht?
13. Haben Sie Hinweise, wie diese Kurzfassung zu dem genannten Internet-Magazin gekommen ist?
Wenn ja, wie sehen die bisher bekannten Sachverhalte aus?
14. Ist es richtig, dass der im Ministerrat am 2. Juli 2002 angeführte Kaufpreis nicht jener war, der für die Ermittlung des Bestbieters herangezogen wurde?
15. Wenn ja, warum wurde diese Vorgangsweise gewählt und die österreichische Öffentlichkeit dadurch getäuscht?
16. Warum wurde keine Flugerprobung durch österreichische Bundesheerpiloten für den Flugzeugtyp Eurofighter durchgeführt, obwohl dies bei den anderen Typen getan wurde und die Herstellerfirma auch ausdrücklich eine solche angeboten hat?
17. Als welches Kriterium wurde im Beschaffungsvorgang die Flugerprobung durch österreichische Piloten definiert?
18. Warum wurden nicht alle Kostenelemente in die Lebenszykluskosten eingerechnet?

19. Welche wurden nicht eingerechnet und wie hoch sind diese Kosten?
20. Wie stehen Sie zum Vorwurf gegenüber dem BMLV, dass die angewandte Kosten-Nutzen-Vergleichskonfiguration methodische Mängel aufgewiesen hat?
21. Welche Mängel sind dies?
22. Wie stehen Sie zum Vorwurf, dass die Aufteilung der möglichen Nutzwertpunkte in Soll- und Musskriterien nicht schlüssig nachvollziehbar waren?
23. Warum wurde erst nach Angebotseröffnung eine weitere Zahlungsvariante definiert?
24. Warum wurden 9 Jahre gewählt?
25. Wer hat diesen Vorschlag für die 9 Jahres-Variante gemacht?
26. Ist es richtig, dass nur nach der 9 Jahres-Variante der Eurofighter Bestbieter wurde, obwohl auch in dieser Variante (laut Tabelle des Rechnungshofes) der Gripen preisgünstiger war?
27. Welches Kriterium war ausschlaggebend dafür, dass der Eurofighter bei einem 9jährigen Zahlungszeitraum letztlich als Bestbieter aufscheinen konnte?
28. Ist es zulässig und üblich, erst nach Angebotseröffnung neue Entscheidungskriterien zu definieren?
29. Treten durch eine solche Handlungsweise nicht Verzerrungen bei der Bewertung auf und wird die Objektivität des Vergabeverfahrens dadurch nicht gefährdet?
30. Warum fehlten im Endbericht der Bewertungskommission die Preise für Simulatoren, Munition sowie die Höhe der anfallenden Steuern, Abgaben und Zölle?
31. Welche Einflussnahmen hat es - wie vom Rechnungshof festgestellt - gegeben?
32. Wer hat auf wen Einfluss genommen?
33. Wurden dabei auch Vorteile in finanzieller oder anderer Hinsicht angeboten?

34. Wenn ja, wem gegenüber und welche Vorteile?
35. Sind Sie nun bereit, den Inhalt der fehlenden Teile des Rechnungshof-Rohberichtes den Bundesräten bekanntzugeben oder vertrösten Sie diese auf die nächste Veröffentlichung auf www.airpower.at
36. Wie lauten daher die fehlenden Teile des Rechnungshof-Rohberichtes (eine Verteilung würde eine Verlesung erübrigen)?

Unter einem wird gem. § 61 Abs. 3 GO - BR verlangt, diese Anfrage vor Eingang in die Tagesordnung dringlich zu behandeln